

Satzung des Unterbezirks Unna der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Bereich, Sitz & Name

1. Die Ortsvereine der SPD im Kreis Unna bilden den SPD Unterbezirk Unna.
2. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD), Unterbezirk Unna.
3. Der Sitz des Unterbezirks ist Unna.

§ 2 Aufbau der Partei

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Abgrenzung der Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit vornimmt. Vor Neuabgrenzungen ist den entsprechenden Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3 Gemeinde- und Stadtverbände

1. Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt mehrere Ortsvereine, so ist ein Gemeinde- oder Stadtverband zu bilden. Dem Gemeinde- oder Stadtverband obliegen kommunalpolitische, organisatorische und ihnen von den Ortsvereinen übertragene Aufgaben.
2. Organe der Gemeinde- oder Stadtverbände müssen sein:
 - a. Gemeinde- oder Stadtverbandsparteitag
 - b. Gemeinde- oder Stadtverbandsvorstand
3. Zu den Aufgaben der Gemeinde-/Stadtverbände gehören:
 - a. die Unterstützung des Unterbezirks in den unter § 4 genannten Aufgaben;
 - b. die Förderung der Zusammenarbeit der Ortsvereine;
 - c. die Einhaltung der Quotierungsbestimmungen bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Rates der Gemeinde/Stadt und des Kreistages
 - d. die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertreterinnen und Vertretern für die Kreistagswahl;
 - e. die Nominierung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der/des Fraktionsvorsitzenden;
 - f. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vertreterinnen und Vertreter und der Reserveliste für die Wahl zum Rat der Gemeinde/Stadt;
 - g. die Ratsfraktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
4. Gemäß Organisationsstatut sind die Ortsvereine verpflichtet, dem Gemeinde- oder Stadtverband die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel zu verschaffen.
5. Gemeinde- oder Stadtverbände haben gemäß Organisationsstatut Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei.
6. Ortsvereine und Gemeinde- oder Stadtverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des Unterbezirks Unna hierüber keine Vorschriften enthält. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und höherrangigen Satzungen stehen.

§ 4 Aufgaben

1. Der Unterbezirk koordiniert und führt auf Unterbezirksebene die politische Arbeit der SPD und ist zuständig für alle Politikbereiche. Zu den Aufgaben des Unterbezirks gehören dabei insbesondere:
 - a. durch Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Maßnahmen für die Verbreitung sozialdemokratischer Ziele zu sorgen;
 - b. die Vorbereitung und Planung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Unterbezirks;
 - c. Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten für die Europawahl zu unterbreiten;
 - d. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkreiskonferenzen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen;
 - e. Erarbeitung von Personalvorschlägen für die Landtags- und Bundestagswahlen und die Unterbreitung von Vorschlägen für die Reservelisten;
 - f. die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Landrätin/des Landrates und der/des Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion;
 - g. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vertreterinnen und Vertreter und der Reserveliste für die Kreistagswahl;
 - h. die Kreistagsfraktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
2. Darüber hinaus hat er die Ortsvereine und die Stadt- und Gemeindeverbände bei ihrer politischen Arbeit mit Informationen, Bildungsangeboten, Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen zu unterstützen.

§ 5 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag
2. der Unterbezirksausschuss
3. der Unterbezirksvorstand

§ 6 Unterbezirksparteitag

Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.

1. Er setzt sich zusammen aus 150 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten und einem Delegierten jeder Arbeitsgemeinschaft, welche vom UB-Vorstand durch Beschluss anerkannt ist. Dabei erhält jeder Ortsverein ein Grundmandat. Die Verteilung der weiteren Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung des Unterbezirksparteitages Mitgliedsbeiträge beim Landesverband abgerechnet worden sind. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt auf ihrer UB-Konferenz eine/n Delegierte/n für den Unterbezirksparteitag.
2. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil:
alle Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission und die Mitglieder des Landesparteirates und des Parteikonvents.
3. Alle sozialdemokratischen Mitglieder im Kreistag und im Landtag, Bundestag und Europaparlament, soweit sie im Kreis Unna wohnen oder für den Kreis Unna zuständig sind, werden eingeladen, an den Beratungen des Parteitages teilzunehmen.

4. Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag findet einmal im Jahr statt. Er ist vom Unterbezirksvorstand spätestens 8 Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ortsvereine sind verpflichtet, den Zugang der vorläufigen Tagesordnung an ihre Delegierten in der Frist des § 2, Abs. 1 der Wahlordnung sicherzustellen.
5. Anträge von Organisationsgliederungen, sowie Anträge der Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren (§ 10 Organisationsstatut) auf Unterbezirksebene an den Unterbezirksparteitag sind spätestens vier Wochen vorher beim Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag den Ortsvereinen bekannt zu geben hat. Anträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, wenn der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Sie müssen von mindestens 20 Delegierten aus mindestens vier Ortsvereinen, unterzeichnet sein.
6. Der Unterbezirksvorstand richtet eine Antragskommission ein, die Empfehlungen an den Unterbezirksparteitag ausspricht.
7. Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Delegierten, wählt das Tagespräsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange diese nicht festgestellt ist, gilt der Unterbezirksparteitag als beschlussfähig. Über die Verhandlungen des Unterbezirksparteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist durch 2 Mitglieder des Präsidiums des Unterbezirksparteitages zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben des Unterbezirksparteitages

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Unterbezirksvorstandes, der Kontrollkommission, der Arbeitsgemeinschaften und der Kreistagsfraktion;
2. die Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission alle zwei Jahre;
3. die Wahlen zu Delegiertenmandaten werden alle zwei Jahre in den Jahren durchgeführt, in denen der Unterbezirksparteitag keinen Vorstand, keine Kontrollkommission und keine Schiedskommission zu wählen hat.
4. die Behandlung aller politischen Themen sowie Beratung und Beschlussfassung über hierzu eingegangene Anträge.

§ 8 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

1. Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag findet statt:
 - a. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages;
 - b. auf Beschluss von 2/3 der gewählten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes;
 - c. auf Antrag von mindestens 2/5 der Ortsvereine oder mindestens 3 Gemeinde- oder Stadtverbänden;
 - d. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission.
2. Der außerordentliche Unterbezirksparteitag ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens 10 Tage vor Beginn des außerordentlichen Unterbezirksparteitages den Ortsvereinen bekannt zu geben.

3. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Unterbezirksparteitag die §§ 6 und 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 a) Außerordentlicher Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Kreistagswahl

1. Zur Vorbereitung der Kreistagswahl ist ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag einzuberufen.

Der Parteitag hat folgende Aufgaben:

- a. Verabschiedung des Kreiswahlprogramms;
- b. die Nominierung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Landrätin/des Landrates;
- c. die Nominierung für den Listenplatz 1 der Reserveliste

2. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Kreistagswahl die §§ 6 und 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 b) Vertreterversammlung zur Vorbereitung der Kreistagswahl

1. Zur Vorbereitung der Kreistagswahl ist eine Vertreterversammlung einzuberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. die Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Landrätin/des Landrates;
- b. die Aufstellung der Wahlbezirkskandidatinnen und –kandidaten und deren Vertreterinnen und Vertreter für die Kreistagswahl.
- c. die Beschlussfassung über die Reserveliste für die Kreistagswahl. Der Listenplatz eins wird durch einen gesonderten Wahlgang besetzt.

2. Für die Vertreterversammlung sind ausschließlich die entsprechend dem Kommunalwahlgesetz in den Ortsvereinen gewählten Delegierten stimmberechtigt.

§ 10 Durchführungsbestimmungen zur Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Kreistagswahl

1. Der Unterbezirk ist verpflichtet, bei der Nominierung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Kreistagswahl die Einhaltung der Quotierungsbestimmungen gemäß Organisationsstatut zu erwirken.
2. Die Gemeinde- und Stadtverbände sind verpflichtet bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistagswahl die Einhaltung der Quotierungsvorschriften gemäß Organisationsstatut einzuhalten. Erfüllen diese Vorschläge die Quotierung insgesamt für das Gebiet des Unterbezirks nicht, gilt folgendes:

Soweit die Vorschläge einzelner Gemeinde- und Stadtverbände zu einer Abweichung von der Quotierung beitragen, also eine Vertreterin /ein Vertreter des überrepräsentierten Geschlechts nominiert wurde, ist für diese, auf das Gemeinde-/ Stadtgebiet bezogene Wahlkreise eine quotierte Listenwahl durchzuführen. Dafür können für das unterrepräsentierte Geschlecht zusätzliche Vorschläge gemacht werden. Bei der Listenwahl sind sodann so viele Vorschläge des unterrepräsentierten Geschlechts gewählt, wie zur Erfüllung der Quotierung erforderlich ist. Sie sind für die Wahlkreise gewählt, in denen die Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts bei dieser Listenwahl die niedrigsten Stimmzahlen erhalten haben. Soweit erforderlich, entscheidet die Vertreterversammlung in einem weiteren Wahlgang über die Zuordnung auf einzelne Wahlkreise.

3. Es gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 11 Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk.

Ihm gehören mit Stimmrecht an:

- a. die/der Vorsitzende;
- b. die drei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. die /der Schatzmeisterin/Schatzmeister;
- d. die/der Europabeauftragte;
- e. die/der Bildungsbeauftragte;
- f. die/der Mitgliederbeauftragte;
- g. die/der Beauftragte für Arbeitnehmerfragen;
- h. die Frauenbeauftragte;
- i. die/der Beauftragte für die Belange der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten;
- j. die/der Seniorenbeauftragte;
- k. zehn Beisitzerinnen und Beisitzer.

Unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein.

Für die Positionen g., h., i. und j. haben die Arbeitsgemeinschaften entsprechend ihrem Aufgabenfeld das Vorschlagsrecht.

2. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundes- und des Landtages, soweit ihre Wahlkreise ganz oder teilweise im Unterbezirkbereich liegen oder soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Unterbezirkbereich haben,
- b. die gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- c. die/der gewählte Vorsitzende des Unterbezirksausschusses,
- d. der/die gewählte Vorsitzende der sozialdemokratischen Kreistagsfraktion,
- e. der/die sozialdemokratische Landrätin/rat,
- f. die vom UB-Vorstand besonders Beauftragten, Projektleiter/innen und Sprecher/innen der Foren,
- g. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission,
- h. die Unterbezirks- und Kreistagsfraktionsgeschäftsführer/innen.

3. Der Unterbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Unterbezirksvorstandes im Amt. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt durch den Unterbezirksparteitag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen, dabei werden die Positionen

- a. in Einzelwahl
- b. in Listenwahl
- c. bis j. in Einzelwahl
- k. in Listenwahl

durchgeführt.

4. Der Vorstand des Unterbezirks führt die Geschäfte der Partei nach den in § 4 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages und des Unterbezirksausschusses.
5. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Arbeitskreise bilden und die Vorsitzenden berufen.
6. Für die themen- und zielgruppenorientierte Projektarbeit können auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes und/oder des Unterbezirksausschusses Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, an denen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Die Leitung einer Projektgruppe obliegt einem oder mehreren in der Projektgruppe zu wählenden SPD-Mitgliedern.
7. Die Unterbezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Parteigliederungen teilzunehmen.

§ 12 Unterbezirksausschuss

1. Der Unterbezirksausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Unterbezirksparteitagen.
2. Der Unterbezirksausschuss berät den Unterbezirksvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung der Partei.
3. Der Unterbezirksausschuss nimmt die Aufgaben nach § 4 wahr, soweit sie nicht dem Unterbezirksparteitag oder dem Unterbezirksvorstand vorbehalten sind. Der Unterbezirksausschuss ist anzuhören zu:
 - a. grundlegenden Entscheidungen;
 - b. grundsätzlichen organisatorischen Fragen;
 - c. Vorbereitungen von Wahlen.
4. Über die von einem Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksausschuss überwiesenen Anträgen beschließt der Unterbezirksausschuss zeitnah und abschließend.
5. Der Unterbezirksausschuss besteht aus 75 von den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Ortsverein ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel der Delegiertenmandate für den Unterbezirksparteitag vergeben. Eine Vertretung der Delegierten durch Ersatzdelegierte ist möglich.
6. An den des Unterbezirksausschusses nehmen mit beratender Stimme die gewählten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes teil. Die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, die Mitglieder übergeordneter Vorstände, die Mitglieder des Regionalausschusses, des Landesparteirates und des Parteikonvents und die Vorsitzenden der Gemeinde- / und Stadtverbände werden eingeladen, an den Beratungen des Unterbezirksausschusses teilzunehmen.
7. Der Unterbezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand für die Einladung des Unterbezirksausschusses verantwortlich. Sie soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Unterbezirksausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

8. Ein außerordentlicher Unterbezirksausschuss ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Unterbezirksausschusses;
 - b. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes;
 - c. auf Antrag von mindestens 2/5 der Ortsvereine oder drei Gemeinde- und Stadtverbänden.

§ 13 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten

1. Nominierungen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Deutschen Bundestag und zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden in gesonderten Vertreterversammlungen der einzelnen Wahlkreise vorgenommen.
2. Die Vertreterversammlungen setzen sich zusammen aus den in den Ortsvereinen in geheimer Wahl gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die in dem vorausgegangenen Kalenderjahr Beiträge an den Landesbezirk abgeführt worden sind. Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Die Delegierten müssen die Voraussetzungen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der entsprechenden Wahl erfüllen.
3. Für Wahlkreise, die die Grenzen dieses Unterbezirks überschreiten, werden gesonderte Regelungen im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Unterbezirken oder Kreisverbänden getroffen.

§ 14 Kontrollkommission

1. Zur Kontrolle des Unterbezirksvorstandes, insbesondere aber zur Prüfung der Kassengeschäfte des Unterbezirksvorstandes wählt der Unterbezirksparteitag auf die Dauer von 2 Jahren die Kontrollkommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Ihr obliegen die Rechte und Pflichten aus § 6 der Finanzordnung der SPD.
2. Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, des Unterbezirksausschusses sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
3. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

§ 15 Schiedskommission

Im Unterbezirk besteht die Schiedskommission, die vom Unterbezirksparteitag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Sie bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für die Wahl, die Aufgaben und das Verfahren der Schiedskommission gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung.

§ 16 Finanzen

1. Der Unterbezirk gibt sich durch Beschluss des Unterbezirksausschusses eine eigene Finanzordnung.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und der Finanzordnung auf Bundes- und Landesebene.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Unterbezirksparteitag am 18. August 2007 in Kraft.

Mit Änderungen vom

- 21. November 2009
- 10. September 2016

2. Änderungen können von einem Unterbezirksparteitag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Anträge auf Änderung Satzung der können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen die § 5 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen auf dem Unterbezirksparteitag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.